

V e r o r d n u n g

zum Schutz des Lebensraumes für den Ortolan in den Flurlagen Ellengeren und Steinberg, Gemarkung Willanzheim, Landkreis Kitzingen

Aufgrund von § 59 Abs. 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I, S. 2542) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt das Landratsamt Kitzingen als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Verordnung gilt für den Bereich der Flurlagen Ellengeren und Steinberg, Gemarkung Willanzheim. Der Schutzbereich umfasst folgende Grundstücke: Fl. Nrn. 4926 – 4934, 4936 – 4940, 4942, 4945 – 4957, 4959 – 4962 jeweils Gemarkung Willanzheim.
- (2) Die Grenzen des Schutzbereiches ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil der Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist es, Störungen für den im Bestand gefährdeten Ortolan (*Emberiza hortulana*) fernzuhalten und die Flurlagen Ellengeren und Steinberg als Brutgebiet für den Ortolan zu sichern und zu verbessern.

§ 3

Verbote

- (1) In der Zeit vom 15.04. – 15.07. jeden Jahres ist es verboten, das Ortolangebiet nach § 1 Abs.2 dieser Verordnung zu betreten.
- (2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehören auch:
 1. das Lagern,
 2. das Betreten, um Ton-, Foto-, Film- oder Videoaufnahmen vorzunehmen,
 3. das Reiten,
 4. das Radfahren,
 5. das Ballspielen und ähnliche oder sonstige sportliche Betätigungen,
 6. das Aufsteigen und Landen lassen von Luftfahrzeugen, Flugmodellen und sonstigen Flugkörpern,
 7. das Mitführen von Hunden.
- (3) Das Verbot nach Abs. 1 und 2 gilt nicht für
 1. den Grundstückseigentümer und Bewirtschafter,

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit nicht für Grundstücke vertragliche Einzelvereinbarungen im Rahmen staatlicher Förderprogramme (Bayer. Vertragsnaturschutzprogramm, Artenhilfsmaßnahmen für den Ortolan, Kulturlandschaftsprogramm) abgeschlossen sind, aus denen sich bereits ein Betretungsverbot ergibt,
3. die Sitzgruppe mit Infotafel auf dem Grundstück Fl. Nr. 4945 Gemarkung Willanzheim,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
5. die Unterhaltung und Wartung der derzeit bestehenden 110-kV Freileitung einschließlich der drei Masten. Soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese Arbeiten in Abstimmung mit dem Landratsamt Kitzingen - untere Naturschutzbehörde - vorzunehmen.
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 4 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann das Landratsamt Kitzingen unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen in Kraft.

Kitzingen, den 12.02.2016

Tamara Bischof
Landrätin